



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.484
Eingereicht am:	02.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	161/2026 vom 18. Februar 2026
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Datenschutz bei Adresslisten von Schulklassen

Es kommt vermehrt vor, dass einzelne Eltern oder Erziehungsberechtigte (meist eine sehr kleine Minderheit) nicht wollen, dass ihre Adresse als Teil einer Adressliste der Klasse, die ihr Kind besucht, den übrigen Eltern zugänglich gemacht wird. Es ist aufwendig und lästig, einzelne Adressen aus solchen Listen zu löschen, sobald sie allen Eltern der Klasse zugestellt werden sollen. Es fragt sich, ob solche Adressen tatsächlich dem Datenschutz unterstehen, zumindest solange sich die Weitergabe auf einen eingegrenzten Personenkreis (alle Eltern der Klasse) beschränkt. Falls dem so wäre, fragt es sich, ob, die gesetzlichen Grundlagen für ein solches Verbot nicht geändert werden sollen. In der Regel sind reine Adressdaten nicht geschützt; das kann aber anders sein, wenn es um Listen (serielle Daten) geht. Es ist gewünscht, dass der rechtliche Ist-Zustand bezüglich der diskutierten Konstellation dargelegt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es verboten, Adresslisten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse der bernischen Volksschule an alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Klasse zuzustellen, insbesondere dann, wenn einzelne Eltern das nicht wollen?
2. Falls ja: Welche gesetzliche oder sonstige rechtliche Grundlage enthält dieses Verbot?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu allfälligen Bestrebungen, ein solches Verbot aufzuheben?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist es verboten, Adresslisten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse der bernischen Volksschule an alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Klasse zuzustellen, insbesondere dann, wenn einzelne Eltern das nicht wollen?*

Die vom Interpellanten beschriebene Weitergabe von Daten ist rechtlich nicht zulässig. Die Weitergabe von Adresslisten mit personenbezogenen Daten stellt eine Bekanntgabe von Personendaten und damit eine Bearbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn dar. Eine Datenbekanntgabe an private Personen ist nur zulässig, wenn die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet / ermächtigt ist oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

2. *Falls ja: Welche gesetzliche oder sonstige rechtliche Grundlage enthält dieses Verbot?*

Wenn Behörden Personendaten bearbeiten, greifen sie in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ein. Es gelten die verfassungsmässigen Voraussetzungen für einen behördlichen Grundrechtseingriff nach Art. 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1), die im Gesetz über den Datenschutz (KDSG; BSG 152.04) umgesetzt sind:

- Art. 2 Abs. 5 KDSG, wonach jede Bekanntgabe von Personendaten eine Bearbeitung darstellt, sowie
- Art. 11 Abs. 1 lit. b KDSG, der eine Bearbeitung ohne gesetzliche Grundlage nur bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt.

Die Weitergabe von Adresslisten an Eltern ist nicht erforderlich, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erfüllen; folglich besteht hierfür keine gesetzliche Grundlage und die Weitergabe ist rechtlich unzulässig. Auch kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass die Bekanntgabe im Interesse der Eltern liegt. Aus den Klassenlisten können unter Umständen schulfremde Inhalte abgeleitet werden. So lassen sich beispielsweise familiäre Veränderungen wie eine Trennung der Eltern erkennen, wenn Vater und Mutter unterschiedliche Adressen aufweisen. Ebenfalls kann das Wiederholen eines Schuljahres durch Kinder anderer Klassen im Gesamtschulverzeichnis ersichtlich sein. Entsprechend dürfen solche Listen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Eltern weitergegeben werden. Stimmen Eltern der Bekanntgabe nicht zu, dürfen deren Daten nicht an andere Eltern weitergegeben werden.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu allfälligen Bestrebungen, ein solches Verbot aufzuheben?*

Die rechtliche Unzulässigkeit liegt darin begründet, dass die Datenbekanntgabe für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nicht erforderlich ist. Dieses fehlende Erfordernis lässt sich nicht durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage beheben. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bestehende Regelung einen angemessenen Schutz der Privatsphäre von Schülerinnen, Schülern und ihren Eltern gewährleistet, ohne die freiwillige Vernetzung unter Eltern zu verunmöglichen.

Schulen können bereits heute datenschutzkonforme Lösungen anbieten, indem sie den Eltern ermöglichen, ihre Kontaktdaten freiwillig zur Weitergabe an andere Eltern zur Verfügung zu stellen – etwa durch eine am Elternabend aufgelegte Liste, bei denen die Eltern angeben können, welche Daten (z.B. Handy-Nummer, E-Mailadresse usw.) sie anderen Eltern bekannt geben wollen. Im Anschluss kann die Schule diese Daten den anderen Eltern bekanntgeben. Diese Praxis hat sich bewährt und ermöglicht eine sachgerechte Balance zwischen Datenschutz und dem Bedürfnis nach elterlicher Vernetzung.

Verteiler

– Grosser Rat